

(Vom 12. Oktober 1917.)

Volkswirtschaftsdepartement.

Abteilung für Industrie und Gewerbe:

Adjunkt II. Klasse des schweizerischen Fabrikinspektors des
II. Kreises: Hermann Lehner, diplomierter Ingenieur, von Still,
in Zetzwil.

Adjunkt II. Klasse des schweizerischen Fabrikinspektors des
IV. Kreises: Eduard Dietschi, Textiltechniker, von Lenzburg,
in Zürich.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

**schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantons-
regierungen betreffend Massnahmen zur Einschränkung
des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie.**

(Vom 11. Oktober 1917.)

Hochgeachtete Herren !

Am 21. August dieses Jahres übermittelten wir Ihnen den Bundesratsbeschluss gleichen Datums betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie. Wir führten im bezüglichen Kreisschreiben damals u. a. aus, dass es, auch wenn man über die Gestaltung des Kohlenimportes ein abschliessendes Urteil nicht fallen könne, angezeigt erscheine, mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Lage und die Bezugsbedingungen eine möglichste Einschränkung des Kohlenverbrauches

eintreten zu lassen. Wir fügten bei, dass eine Reihe von Sparmassnahmen, namentlich im Hinblick auf öffentliche Lokale, spruchreif seien. Zur Durchführung solcher Massnahmen gab der Bundesratsbeschluss vom 21. August den Kantonen eine Reihe bestimmter Kompetenzen.

Unterdessen ist nun das neue Wirtschaftsabkommen mit Deutschland abgeschlossen worden und in Kraft getreten. Deutschland hat uns Ausfuhrbewilligungen für monatlich 200,000 Tonnen Kohle zugesichert. Schon dieses Quantum steht bekanntlich stark hinter den normalen Bedürfnissen unseres Landes zurück. Die Kohleneinfuhr der letzten Monate zeigt nun aber, dass schon jetzt, vor Beginn des Winters, diese Menge nicht erreicht worden ist, und dass namentlich die Qualität zu wünschen übrig lässt. Angesichts des Umstandes, dass Deutschland selber unter Kohlenmangel leidet, und trotz vorhandenem gutem Willen, wird auf eine wesentliche Besserung der Verhältnisse während der eigentlichen Wintermonate kaum gerechnet werden können. Um so notwendiger ist die weitgehende, einheitliche und strikte Durchführung der von uns bereits im August vorgesehenen Sparmassnahmen. Vertreter der Kantonsregierungen aus allen Landesteilen haben zudem schriftlich und mündlich das dringende Gesuch an uns gerichtet, der Bundesrat möge die Vorschriften, zu deren Erlass Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 21. August die Kantone ermächtigte, soweit als möglich und zweckdienlich nicht den Kantonen überlassen, sondern einheitlich für das Gebiet des ganzen Landes selber aufstellen. Es wurde nicht mit Unrecht auf gewisse Unzukommlichkeiten, namentlich in Grenzgebieten, sowie darauf hingewiesen, dass die zu erwartende grosse Verschiedenheit in den kantonalen Erlassen vielerlei Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten und damit starke Erbitterung der besonders betroffenen Kreise hervorrufen müsste.

Aus diesen Erwägungen und infolge der absoluten Notwendigkeit, einschneidende Massnahmen zu treffen, hat sich der Bundesrat entschlossen, diesen Begehren Rechnung zu tragen. Ein von uns aufgestellter Entwurf wurde in Konferenzen mit Kantonsvertretern und Fachleuten eingehend besprochen. In zahlreichen schriftlichen und mündlichen Vorstellungen haben die in erster Linie betroffenen Kreise ihre Begehren geltend gemacht, die wir, soweit es möglich war, berücksichtigt haben. In einer Sitzung vom 9. dieses Monats hat nun der Bundesrat einen Beschluss gefasst, der am 22. Oktober 1917 in Kraft treten wird und Ihnen bereits zugekommen ist.

Wir gestatten uns, Ihnen zur Erläuterung dieses Bundesratsbeschlusses folgendes auszuführen:

1. Allgemeines. Die im Beschlusse enthaltenen Vorschriften sind als Minimum dessen zu betrachten, was zur Erzielung von Ersparnissen geschehen muss. Es steht den Kantonen frei, weitere Einschränkungen vorzuschreiben. Die beschränkten Kohlenquantitäten, welche ihnen speziell für Hausbrand und Kleinbetriebe zur Verfügung gestellt werden können — wir verweisen auf die Verfügung vom 6. dies — werden die Kantone dazu voraussichtlich auch zwingen. Es wird sich für sie namentlich auch die Frage stellen, wie weit sie, dem Beispiele des Kantons Zürich folgend, auch weitgehende Einschränkungen des Kohlenverbrauches für Heizzwecke in den Privathaushaltungen vorschreiben wollen. Nach den technischen Berechnungen, die in Zürich gemacht worden sind, können gerade hier grosse Ersparnisse erzielt werden. Gestützt auf die Erfahrungen, die mit andern Vorschriften zur Einschränkung der Lebenshaltung gemacht worden sind, hat der Bundesrat seinerseits davon abgesehen, solche Vorschriften für die Privathaushaltungen zu erlassen, ist doch die Kontrolle ihrer Durchführung mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden.

2. Ladenöffnung und Schluss (Art. 1 und 2). Der vorgesehene einheitliche Ladenschluss an Sonntagen besteht bereits in vielen Kantonen. Er wurde insbesondere gefordert von den Verbänden betroffener Geschäfte. Er bedeutet auch die Erfüllung eines längst aufgestellten sozialen Postulates, wird ohne wesentliche Beeinträchtigung des Wirtschaftslebens möglich sein und nicht unbedeutende Ersparnisse an Brennstoff und Licht zeitigen. Immerhin sind die Kantonsregierungen ermächtigt, für gewisse Gegenden, speziell im Gebirge, wo zahlreiche Bewohner von Siedelungen, die von den Bevölkerungszentren weit entfernt sind, sich nur anlässlich des Besuches des Gottesdienstes mit Nahrungs- und Gebrauchsmitteln zu versehen pflegen, Ausnahmen zu gestatten. Wir ersuchen Sie jedoch, dabei nur absolut dringende Bedürfnisse zu berücksichtigen und jedenfalls eine Beschränkung auf wenige Tagesstunden vorzusehen, wie dies für die Abgabe von Lebensmitteln in Art. 1, Absatz 2, vorgesehen ist. Eine weitere Ausnahme ist allgemein gerechtfertigt für die Zeit vermehrter Geschäftstätigkeit vor der Jahreswende. Auch hier steht es jedoch den Kantonen frei, weitere Einschränkungen vorzuschreiben.

Art. 2 beschränkt das Offenhalten der Läden und Verkaufsmagazine an Werktagen auf gewisse Tagesstunden. Namentlich wird der einheitliche 7 Uhr-Ladenschluss, übrigens ebenfalls auf

dringenden Wunsch der beteiligten Kreise, vorgesehen. Voraussetzung bei diesem Begehren war allerdings ein früherer Arbeitschluss, wie er in Art. 8 für Schulen und private Bureaux vorgeschrieben ist. Es sollte selbstverständlich nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, dass zwischen Arbeits- und Ladenschluss die nötige Zeit zur Besorgung von Einkäufen geschaffen wird. Ein Bundesratsbeschluss über die Arbeit in den Fabriken trägt diesem Umstande Rechnung; wir bitten auch die Kantone, beim Erlass ihrer Ausführungsvorschriften und allfälliger weiterer Beschränkungen diesem Punkt die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Es ist in letzter Stunde eine, allerdings vereinzelte, Stimme laut geworden, die die Durchführbarkeit des 7 Uhr-Ladenschlusses in ländlichen Gebieten in Zweifel zieht. Dagegen haben aber nicht nur die Berufsverbände, sondern auch verschiedene Regierungsvertreter ausgesprochen ländlicher Kantone diese Massregel auch für jene Gebiete sehr warm befürwortet. Wir sind in der Tat überzeugt, dass, trotz gewisser Schwierigkeiten, bei gutem Willen die Durchführbarkeit möglich ist, und es hat der Bundesrat namentlich im Interesse der durchaus notwendigen einheitlichen Regelung solcher einschneidender Vorschriften davon abgesehen, den 7 Uhr-Ladenschluss nur für städtische Verhältnisse vorzuschreiben, auch wenn die Ersparnis an Brennstoff mancherorts in Verkaufsmagazinen ländlicher Gegenden nicht bedeutend sein mag.

Die Kantonsregierungen werden voraussichtlich in die Lage kommen, den Begriff „Läden und Verkaufsmagazine“ in einzelnen Fällen interpretieren zu müssen. Wir ersuchen Sie, dies, wenn nicht sehr wichtige Interessen in Frage stehen und sofern Brennstoffersparnisse erzielt werden können, in einschränkendem Sinne zu tun. Ferner sollte tunlichst auch darauf Rücksicht genommen werden, dass die betroffenen Verkaufsmagazine nicht durch Konkurrenz unnötig geschädigt werden. Wir haben aus diesem Grunde auch Lebensmittelkioske den Vorschriften der Art. 1 und 2 unterstellt, obschon hier Brennstoffersparnisse meistens nicht in Frage kommen. Es dürfte sich auch empfehlen, zu prüfen, ob nicht während der Zeit, da die Verkaufsmagazine geschlossen bleiben müssen, der Hausierhandel zu verbieten ist. Andererseits möchten wir darauf hinweisen, dass z. B. Photographenateliers, die oft auf Sonntagsarbeit angewiesen sind, nicht unter unsere Bestimmungen fallen. In bezug auf dieselben bleiben kantonale Bestimmungen vorbehalten.

3. Wirtschaftsöffnung und -schluss. Die in Art. 3 enthaltenen Bestimmungen sind nicht nur zur Erzielung von Er-

sparnis an Licht- und Heizstoffen, sondern auch angesichts des Ernstes der Zeit durchaus angezeigt. Wir bitten die Kantonsregierungen, bei Gewährung der vorgesehenen Ausnahmen auch diesem Umstande gebührend Rechnung zu tragen.

4. Heizungseinschränkungen. Wir ersuchen die Kantone dringend, für strenge Durchführung der in Art. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften zu sorgen und soweit als möglich auch für Höhenkurorte einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Wenn auch die an solchen Orten weilenden Kranken und Rekonvaleszenten weitgehende Rücksicht verdienen, so trifft dies doch keineswegs zu für alle diejenigen, denen ihre Verhältnisse gestatten, den Schwierigkeiten der Kohlenversorgung durch Übersiedelung in Hotels auszuweichen.

5. Die Art. 6 und 7 geben uns zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Immerhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Vorschriften des Art. 6, welche gewisse Vergnügungsetablissemments empfindlich treffen werden, nicht nur zur Erzielung von Ersparnissen an Kohle und elektrischer Energie, sondern auch zur Bekämpfung der sich fortwährend steigenden Vergnügungssucht, die in krassem Gegensatz zur gegenwärtigen ersten Lage unseres Landes steht, angezeigt erschienen.

6. Die von Bundes wegen verlangte und unterstützte vermehrte Verwendung des elektrischen Stromes namentlich zur Erzeugung von Licht und mechanischer Kraft bedingt eine sehr starke Mehrbelastung der Elektrizitätswerke. Nach fachmännischem Urteil werden diese, sowohl zu gewissen Morgenstunden als auch in den frühen Abendstunden, nicht mehr in der Lage sein, allen Ansprüchen zu genügen. Abgesehen von Kohlen- und Gasersparnissen ist es deshalb geboten, die Arbeitszeit, wo irgendwie möglich, auf die Stunden der Tageshelle zu verlegen. Vorgeschrieben ist dies von Bundes wegen nur für Schulen und private Bureaux aller Art. Der Bundesrat hat geglaubt, den Kantonen die Entscheidung darüber vorhalten zu sollen, inwieweit die Bureaux der öffentlichen Verwaltungen der Kantone und Gemeinden dem gleichen Grundsatz folgen können. Im allgemeinen wird dies wohl, mit Ausnahme derjenigen Verwaltungszweige, die sich intensiv mit den dringenden kriegswirtschaftlichen Massnahmen zu befassen haben, überall der Fall sein. Auch die Bundesverwaltung wird sich diesem Grundsatz gemäss den Verhältnissen anpassen.

Der Bundesratsbeschluss sieht davon ab, über die Ansetzung der Mittagspause Vorschriften aufzustellen. Er überlässt dies den

Kantonen, Gemeinden oder auch den einzelnen Betrieben, immerhin in der Meinung, dass die Interessen der Angestellten und Arbeiter nach Möglichkeit zu wahren sind.

Die in Art. 8, Absatz 1, vorgesehene Ausnahme für Betriebsbureaux, die in direkter Verbindung mit Laden- und Verkaufsräumen stehen, soll allgemein auch für diejenigen Betriebsbureaux gelten, die mit industriellen oder gewerblichen Betrieben direkt verbunden sind und über deren Arbeitszeit, wie bereits oben ausgeführt, ein weiterer Bundesratsbeschluss in nächster Zeit folgen wird. Grundsätzlich sollen solche Betriebsbureaux den gleichen Beschränkungen unterstehen wie die Betriebe, mit denen sie in Verbindung stehen.

Die Verhältnisse in den verschiedenen Tätigkeitsgebieten, die von Art. 8 betroffen werden, sind so mannigfaltig, dass eine absolut bindende, keine Ausnahmen zulassende Vorschrift vom Bundesrate nicht aufgestellt werden konnte. Die Kantone werden dem festgelegten Grundsatz gemäss ihre Vollzugsvorschriften erlassen und dabei die verschiedenartigen Verhältnisse angemessen berücksichtigen. Soweit sie es als unumgänglich notwendig erachten, können sie beispielsweise im Einverständnis mit den Elektrizitätswerken bestimmte Ausnahmen für wichtigere, im Interesse der beruflichen Ausbildung eingerichtete Schulen gestatten, bestimmen, dass zur Zeit der grossen Abschlüsse der Banken nach 7 Uhr abends weitergearbeitet werden darf, und unter tunlichster Wahrung der Regel weitere Ausnahmen vorsehen. Das unterzeichnete Departement steht selbstverständlich jederzeit zur Verfügung, wenn nähere Aufschlüsse nötig erscheinen.

7. Vollzugsbestimmungen. Wir bitten Sie, die von den Kantonsregierungen aufzustellenden Vorschriften möglichst umgehend zu erlassen und unserer Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft zur Kenntnis zu bringen. Wir mochten Sie namentlich ersuchen, vorgesehene Ausnahmen, wenn möglich generell, festzusetzen und im Sinne von Art. 10, Absatz 2, überhaupt dafür zu sorgen, dass keine nicht absolut nötigen Ausnahmen bewilligt werden und eine gleichmässige Regelung wenigstens innerhalb des Kantonsgebietes tunlichst sichergestellt wird.

Wir bitten Sie, zur Durchführung dieser Sparmassnahmen, die zum Teil tief ins wirtschaftliche Leben eingreifen, uns aber durch die Verhältnisse aufgezwungen werden, die geeigneten strengen Massnahmen zu ergreifen, und wir geben der Erwartung Ausdruck, dass namentlich auch die Gerichte sich bewusst werden,

von welch unheilvollem Einfluss eine ungenügende Verfolgung und Bestrafung der Widerhandlungen gegen solche Vorschriften ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Monopolgebühren auf monopolpflichtigen Waren.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 3. Oktober 1917 betreffend den Vertrieb gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung werden die Monopol- und Ausgleichungsgebühren für nachstehende, im Gebrauchszolltarif aufgeführte Produkte festgesetzt wie folgt:

NB. ad 24 b. Schlehenfrüchte, frisch (*Prunus spinosa*), zu Brennereizwecken, bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 10. 50 per q brutto.

NB. ad 29 b. Monopolgebühr für Frucht- und Beerensäfte mit Alkohol: wie Branntwein, siehe NB. ad 125/129, mit Ausnahme der Frucht- und Beerensäfte mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Graden, die folgende Monopolgebühren entrichten:

für Sendungen von 50 kg brutto und mehr: Fr. 2. 30 per Grad und q brutto:

für Sendungen unter 50 kg brutto: Fr. 2. 86 per Grad und q brutto.

NB. ad 30. Monopolgebühren sind zu entrichten per q brutto:

Für Enzianwurzeln, trocken, ungemahlen . . .	Fr. 21. —
„ Kirschen, eingestampft oder entstielt . . .	„ 15. 50
„ Zwetschgen oder Pflaumen, eingestampft . . .	„ 12. —
„ andere Steinobstsorten, eingestampft . . .	„ 10. 50
„ Kernobstsorten, eingestampft . . .	„ 10. 50
„ Wachholderbeeren, getrocknet, ganz oder zerkleinert . . .	„ 23. —
„ Beerenobst, anderes, eingestampft, zu Brennereizwecken . . .	„ 5. 50
„ Wachholderbeertrester (Wachholdertreber) . . .	„ 23. —

NB. ad 32. Monopolgebühr für Weintrauben, frisch oder eingestampft, zur Kelterung, für ihre Trester, per q brutto . . . 3. 50

NB. ad 33. Die nach Nr. 33 zu Fr. 50. — per q verzollbaren getrockneten Weintrauben unterliegen überdies einer Monopolgebühr per q brutto von . . Fr. 16.50

NB. ad 37 b. Monopolgebühr für Feigen zu Brenneizwecken per q brutto „ 80.—

NB. ad 101. Monopolgebühr für in Alkohol eingemachte Früchte: wie Branntwein, s. NB. ad 125/129.

NB. ad 102. Monopolgebühr für mit Liqueurs gefüllte Bonbons: wie für Liqueurs, s. NB. ad 125/129.

NB. ad 103. Monopolgebühr für mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte: wie Branntwein, s. NB. ad. 125/129.

Zu 117 a/b und 119. Weine mit mehr als 15 Grad Alkoholgehalt bezahlen für 100 kg brutto eine Monopolgebühr von Fr. 2. 30 für jeden Grad über 15 Grad. Für Weinspezialitäten (vgl. Position 117 b) bleiben hinsichtlich der Höhe der monopolfreien Toleranz die Bestimmungen der Handelsverträge vorbehalten. Die Mehrgrade unterliegen der Gebühr von Fr. 2. 30 per q brutto.

In der letzten Zeile des 1. und in der zweitletzten Zeile des 2. NB. ad 117/120 ist der Ansatz von Fr. 2. 30 einzusetzen.

NB. ad 129 a/b. Wermut mit mehr als 18,5 Grad Alkoholgehalt entrichtet eine Monopolgebühr gemäss NB. ad 125/129.

NB. ad 125/129.

I. Die Einfuhr von Sprit, Spiritus, Weingeist, Alkohol ist Monopol des Bundes. Alcohol absolutus und andere Sprit- und Spiritussorten können indessen mit Bewilligung der Alkoholverwaltung auch durch Privatpersonen eingeführt werden gegen Entrichtung der tarifgemässen Zölle und der folgenden Eintrittstaxen:

a. für Alcohol absolutus:

in Sendungen von 50 kg brutto und mehr: Fr. 288. — per q brutto,

in Sendungen unter 50 kg brutto: Fr. 360. — per q brutto;

b. für andere Sprit- und Spiritusspezialitäten:

gemäss Ziffer II hiernach.

Für die Einfuhr von Alcohol absolutus wird eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt.

II. Branntwein und andere geistige Getränke, ferner Liqueurs, Liqueurweine, Medizinalweine usw. (vgl. Ziffer 1 a des Bundesratsbeschlusses vom 8. Januar 1915):

<i>a.</i> unter 25 Grad Alkoholgehalt:		per q brutto
1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr	Fr.	60. —
2. Sendungen unter 50 kg brutto	„	75. —
<i>b.</i> von 25—75 Grad Alkoholgehalt:		
1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . .	„	230. —
2. Sendungen unter 50 kg brutto	„	287. 50
<i>c.</i> von 76 Grad Alkoholgehalt und darüber:		
1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . .	„	230. —
nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über		
75 Grad	„	2. 30
2. Sendungen unter 50 kg brutto	„	287. 50
nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über		
75 Grad	„	2. 86

NB. ad 130/131. Essig und Essigsäure bezahlen infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von 10 Rp. per Sauregrad und q brutto.

NB. ad 218. Trauben- und Obsttrester bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 12 — per q brutto. Weinhefe, dick- und dünnflüssig (Drusen), bis und mit 15 Graden Alkoholgehalt unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 22. — per q brutto, solche von mehr als 15 Graden Alkoholgehalt hat zudem für jeden weitem Grad einen Zuschlag von Fr. 2. 30 per q brutto zu entrichten.

NB. ad 220. Enzianwurzeln, frisch, ganz oder zerkleinert, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 10. 50 per q brutto.

NB. ad 966/967. Wachholderbeeren, frisch, ganz oder zerkleinert, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 23. — per q brutto

NB. ad 968. Wachholderbeeren, eingedickt (Latwerge, Mus, Honig, Saft u. dgl.), unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 60. — per q brutto.

NB. ad 974 b. Aldehyd (Acetaldehyd, Paraldehyd), nicht denaturiert, unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 11. — per q brutto; Ameisenäther und Salpetergeist unterliegen einer fixen Monopolgebühr von Fr. 230. — per q brutto.

NB. ad 975. Jodoform unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 1. — per q brutto.

NB. ad 976. Chloroform unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 7. 20, Chloral und Chloralhydrat einer solchen von Fr. 3. per q brutto.

NB. ad 981. Monopolgebühren:

1. auf alkoholhaltigen pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, die ausschliesslich zum äusserlichen Gebrauch dienen: Fr. 2. 80 per Grad und q brutto;
2. Rumäther und Rumessenz unterliegen einer fixen Monopolgebühren von Fr. 230. — per q brutto;
3. Fruchtessenzen:

a. mit mehr als 10, aber weniger als 25 Vol. % Alkoholgehalt:

1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr:
fixe Monopolgebühren von Fr. 230. — per q brutto,
2. Sendungen unter 50 kg brutto:
fixe Monopolgebühren von Fr. 287. 50 per q brutto,

b. mit 25 und mehr Vol. % Alkoholgehalt:

Monopolgebühren gemäss NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. b und c, hiervor;

4. Auf alkoholhaltigen pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, Elixieren, Geheimmitteln, medikamentösen Weinen etc., die zum innerlichen Gebrauch dienen, sowie auf andern als den vorstehend aufgeführten alkoholhaltigen Essenzen und Extrakten zu Genusszwecken oder zur Herstellung von Brantwein, Liqueurs, Limonaden etc., wie Alcool de menthe (Munzgeist), Bittergeist (Lebensessenz), Cognacessenz, Extrait de menthe, Wermutessenz u. dgl., Monopolgebühren gemäss NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a—c, hiervor.

NB. ad 982/983. Monopolgebühren für alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel Fr. 2. 80 per Grad und q brutto.

NB ad 997. Weinhefe, getrocknet (gepresst), unterliegt einer Monopolgebühren von Fr. 10. 50 per q brutto.

NB. ad 1049. Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl-, Amyl-, Isoamyl-Alkohol, Fuselöl u. dgl. unterliegen der fixen Monopolgebühren von Fr. 230. — per q brutto.

NB ad 1052. Fruchtäther (wie Amylacetat, Butylacetat, Amylbutyrat etc.) rein oder mit einem Alkoholgehalt von 10 Vol. % oder weniger, unterliegen einer fixen Monopolgebühren von Fr. 230. — per q brutto; solche mit höherem Alkoholgehalt s. NB. ad 981, Ziffer 3, hiervor.

NB. ad 1059. Bromäthyl unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühren von Fr. 7. 20, Chloräthyl einer solchen von Fr. 7. — und Jodäthyl einer solchen von Fr. 4. — per q brutto.

NB. ad 1062. Schwefeläther bezahlt infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von Fr. 10. 50 per q brutto.

NB. ad 1063. Essigäther unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 5. — per q brutto.

NB. ad 1113. Spirituslacke und -polituren, die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten, bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 2. 80 per Grad und q brutto.

Diese Bekanntmachung ersetzt diejenige vom 15. August 1916 betreffend Monopol- und Ausgleichungsgebühren auf monopolpflichtigen Waren und tritt mit heutigem Tage in Kraft.

Bern, den 3. Oktober 1917.

Eidg. Oberzolldirektion.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1917	1916	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende August .	444	880	— 436
September	45	183	— 138
Januar bis Ende September	489	1063	— 574

Bern, den 12. Oktober 1917.

(B.-B. 1917, IV, 50.)

Schweiz. Auswanderungsamt.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft Sursee-Triengen hat das Gesuch gestellt, es möchte ihm bewilligt werden, die 8,921 km lange Linie von Sursee nach Triengen samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen im **I. Range** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleihe von **Fr. 150,000**, das zu Bahnzwecken verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Begchren öffentlich bekanntgemacht, unter Ansetzung einer mit dem **24. Oktober 1917** ablaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem schweizerischen Post-

und Eisenbahndepartement, Eisenbahnabteilung, in Bern, schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 3. Oktober 1917.

(2.)

Sekretariat des schweiz. Eisenbahndepartements.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1916 und 1917.

Monate	1916	1917	1917	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,971,061. 53	4,342,498. —	371,436. 47	—
Februar . . .	4,342,470. 33	3,909,074. 20	—	433,396. 13
März . . .	5,398,192. 51	4,825,150. 96	—	573,041. 55
April . . .	4,756,425. 63	5,279,784. 39	523,358. 76	—
Mai . . .	5,415,547. 03	5,725,159. 63	309,612. 60	—
Juni . . .	4,510,930. 13	4,434,014. 87	—	76,915. 26
Juli . . .	4,237,990. 33	4,168,605. 85	—	69,384. 48
August . . .	4,115,002. 93	3,405,786. 32	—	709,216. 61
September . .	4,677,341. 29	3,450,007. 42	—	1,227,333. 87
Oktober . . .	5,031,711. 35			
November . .	5,053,862. 22			
Dezember . .	8,586,458. 10			
Total	60,096,993. 38			
Auf Ende Sept.	41,424,961. 71	39,540,081. 64	—	1,884,880. 07

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.10.1917
Date	
Data	
Seite	266-277
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 516

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.